

M 21 S 13.31198



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

3.10.1988

1 München

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keysers
Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Nürnberg,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,
5681730 - 232

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Stadelmayr als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 26. November 2013

M 21 S 13.31198

- 2 -

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Nürnberg vom 5. November 2013 (Gesch.-Z. 5681730 - 232) wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:**I.**

Der Antragsteller ist nach seinen eigenen Angaben nigerianischer Staatsangehöriger. Er wurde am 15. Oktober 2013 von Beamten der Bundespolizeiinspektion Freyung, Revier Passau, aufgegriffen, wobei er nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels für das Bundesgebiet war. Nachdem sich aufgrund seiner Fingerabdrücke feststellen ließ, dass er, bevor er in das Bundesgebiet einreiste, bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatte, richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 17. Oktober 2013 dorthin ein Wiederaufnahmeersuchen gemäß Art. 16 Abs. 1c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II-VO), welches zur Folge hatte, dass die ungarischen Behörden unter dem 30. Oktober 2013 gemäß Art. 16 Abs. 1e Dublin II-VO ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylbegehrens erklärten.

M 21 S 13.31198

- 3 -

Daraufhin ordnete das Bundesamt mit auf § 34a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG gestütztem Bescheid vom 5. November 2013 die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn an. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, welche Anlass geben könnten, das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, wurden verneint.

Am 13. November 2013 erhob der Antragsteller durch seine Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht München Klage mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamtes vom 5. November 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, in Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts das Asylverfahren des Klägers in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Hierüber hat die Kammer noch nicht entschieden (Az. M 21 K 13.31197).

Gleichzeitig beantragte der Antragsteller nach § 80 Abs. 5 VwGO (sinngemäß),

die aufschiebende Wirkung der gegen die Abschiebungsanordnung erhobenen Klage anzuordnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, das Asylverfahren sowie die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen litten in Ungarn unter Systemmängeln, wie auch von zahlreichen anderen Gerichten bereits erkannt worden sei. Der Kläger habe Anspruch darauf, dass die Beklagte von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch mache. Denn ihm drohten in den ungarischen Aufnahmeeinrichtungen Zustände, welche im Hinblick auf Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtscharta) nicht hinnehmbar seien. Hierzu wurde auf die aktuelle Auskunftslage verwiesen, insbesondere eine Stellungnahme des UNHCR vom 2. Oktober 2013, welche auf den Erfahrungen einer Be-
reisung Ungarns vom 23. September bis 2. Oktober 2013 beruhe. Zusammenfassend ergebe sich daher, dass Ungarn derzeit nicht als sicherer Drittstaat angesehen wer-

M 21 S 13.31198

- 4 -

den könne, sondern für den Antragsteller dort die konkrete Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung bestehe.

Die Antragsgegnerin hat sich im Verfahren nicht geäußert.

Der in Haft befindliche Antragsteller soll nach telefonischer Mitteilung der Bundespolizeiinspektion Freyung am 27. November 2013 auf dem Luftwege nach Ungarn abgeschoben werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

II.

Der Antrag ist zulässig.

Gemäß der am 6. September 2013 in Kraft getretenen Neuregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG ist der fristgerecht gestellte Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im vorliegenden Fall statthaft.

Er hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschie-

M 21 S 13.31198

- 5 -

benden Wirkung zwischen dem bereits kraft Gesetzes (§ 75 Satz 1 AsylVfG) bestehenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides des Bundesamtes und dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens dagegen nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Im vorliegenden Verfahren sind nach Auffassung des Gerichts die Erfolgsaussichten der Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes als noch nicht hinreichend absehbar anzusehen. Es lässt sich in Sonderheit nach Aktenlage derzeit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abschätzen, ob der Antragsteller Anspruch darauf hat, dass die Antragsgegnerin von dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht.

Auf dem Fundament der Dublin II-VO gilt grundsätzlich die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtscharta, der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der EMRK steht (EuGH vom 21.12.2011 - Rs. C-411/10, C-493/10, C-411/10 - Slg 2011, I-13905-14033 = ABI EU 2012, Nr C 49, 8 = InfAuslR 2012, 108 = AuAS 2012, 56 = NVwZ 2012, 417 = ZAR 2012, 115 = BayVBl 2012, 655 = EzAR-NF 65 Nr. 8). Da der Antragsteller vor der Einreise nach Deutschland bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt hat, wäre Ungarn gemäß Art. 10 Dublin II-VO für das Asylverfahren innerhalb

M 21 S 13.31198

- 6 -

der EU an sich vorrangig zuständig. Ungarn hat auch dem Wiederaufnahmegesuch gemäß Art. 16 Abs. 1c Dublin II-VO i.V.m. Art. 20 Abs. 1b Dublin II-VO zugestimmt.

Ein die Zurückweisung in den Drittstaat bestehender Hinderungsgrund aufgrund einer Ermessensreduzierung des in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung geregelten Selbsteintrittsrechts kann allerdings ausnahmsweise dann bestehen, wenn der Antragsteller von einem im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen ist (vgl. für die Rechtslage vor der Neuregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG etwa OVG Münster vom 11.10.2011 - 14 B 1011/11.A - juris; vgl. auch BVerfG vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - EuGRZ 2009, 540 = DVBl 2009, 1304 = NVwZ 2009, 1281 = EzAR-NF 50 Nr. 2). Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union (a.a.O.) steht dann das Unionsrecht der Geltung einer unwiderlegbaren Vermutung entgegen, wonach der im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Dublin-VO als zuständig bestimmte Mitgliedstaat die Unionsgrundrechte beachtet. Zwar genügt für die Widerlegung der Vermutung kein schlichter Verstoß des zuständigen Mitgliedsstaates gegen einzelne Bestimmungen, zum Beispiel der Richtlinie 2003/9/EG. Anderes gilt hingegen, wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine Verletzung des Art. 4 der EU-Grundrechtscharta implizieren. In diesem Fall obliegt es den Mitgliedsstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den im Sinne der Dublin-VO zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens in diesem Mitgliedstaat ernsthaft

M 21 S 13.31198

- 7 -

Die Frage, ob ein Asylbewerber in Ungarn von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG sowie der §§ 26a, 27a und 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, das heißt, ob in Ungarn "systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber" vorliegen und deshalb eine Überstellung nach Ungarn einen Verstoß gegen Art. 4 der EU-Grundrechtscharta bzw. des Art. 3 EMRK darstellen würde, wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bislang unterschiedlich beantwortet (vgl. die Nachweise im Beschluss der 22. Kammer des VG München vom 11.10.2013 - M 22 S 13.30995). Diese Entscheidungen betreffen jedoch - mit Ausnahme der letztgenannten Entscheidung des VG München - allein den Zeitraum bis zum 1. Juli 2013. Ein Gleiches gilt für die in den Entscheidungen verarbeiteten Erkenntnisquellen.

Zum 1. Juli 2013 ist indes in Ungarn eine Neuregelung des Asylverfahrensrechts in Kraft getreten. Diese Neuregelung sieht unter anderem vor, dass Asylbewerber zur Feststellung ihrer Identität oder Nationalität in Haft genommen werden können, außerdem dann, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass der Asylsuchende das Asylverfahren verzögert oder vereitelt, ferner dann, wenn bei ihm Fluchtgefahr besteht (vgl. die Wiedergabe der Neuregelung unter Nr. 7.1 des "Briefing Paper" des ungarischen Helsinki-Komitees für die Working Group on Arbitrary Detention, UN-Kommission für Menschenrechte, vom 08.10.2013). Diese Arbeitsgruppe hat vom 23. September bis zum 2. Oktober 2013 Ungarn besucht. Ihrem "Statement upon the conclusion of it's visit to Hungary (23.9. - 2.10.2013)" hierüber ist zu entnehmen, dass im Jahre 2012 in Ungarn insgesamt 2.157 Asylgesuche, im Jahr 2013 hingegen bis zu diesem Zeitraum bereits geschätzte 15.000 registriert worden sind. Die riesige Zahl diesbezüglicher Grenzüberquerungen habe bei der Regierung ein Gefühl der Bedrängnis ("urgency") ausgelöst. In der Anwendung des seit dem 1. Juli geltenden Rechts komme es zu Defiziten, etwa was die Information der Asylbewerber über Rechtsschutz und Beschwerderechte gegen eine Inhaftierung angehe. Im letzten Jahr

M 21 S 13.31198

- 8 -

seien von rund 8.000 derartigen Rechtsbeschwerden nur drei erfolgreich gewesen. Aufgrund mangelnder Wirksamkeit gesetzlich an sich vorgesehener Rechtsbehelfe gegen die Inhaftierung sowie ihre Verlängerung resultiere, dass die Haftdauer bis zu 12 Monaten betragen könne. In der großen Aufnahmeeinrichtung in Nyirbator sei es in manchen Fällen vorgekommen, dass Asylbewerber ohne jede Berechtigung in (normale) Strafhaft genommen worden seien. Personen, welche unbefugt in das Land gelangt seien, würden sich in der Lage von Straftätern ohne eigene Garantien ihrer Rechte befinden. Auch fehle es an effektiven Möglichkeiten des Rechtsbeistandes für die Flüchtlinge. Das österreichische Nachrichtenmagazin PROFIL hatte bereits im Juli 2012 von einem beklemmenden Ausmaß an systematischer Gewalt durch Sicherheitspersonal in den ungarischen Unterbringungslagern berichtet (zitiert bei ACCORD, Anfragebeantwortung zu Ungarn, Informationen zur Lage von Fremden/Asylbewerbern vom 08.08.2013). Im UNHCR-Positionspapier zur Asylsituation in Ungarn vom 15. Juni 2012 ist auch die gemeinsame Inhaftierung von illegalen Migranten und Asylbewerbern und Behandlung letzterer wie Straftäter gerügt worden. Von einer Änderung dieser Verhältnisse bei den nach neuem Recht vorgenommenen Inhaftierungen von Asylbewerbern wird nirgends berichtet; dass sich derlei bei dem nunmehrigen Flüchtlingsansturm zum besseren gewandelt haben sollte, erscheint eher wenig wahrscheinlich.

Das Gericht hat keinen hinreichenden Anlass, auch bei quellenkritischer Sicht - ihrem Selbstverständnis nach nehmen die berichtenden Organisationen einen prinzipiell an den Interessen der Flüchtlinge orientierten Standpunkt ein - an den o.g. festgestellten Tatsachen zu zweifeln.

Während es offen bleiben kann, ob die seit jeher als ungenügend bezeichneten Unterbringungsmöglichkeiten und armseligen Lebensumstände der Flüchtlinge in Ungarn einen Verstoß gegen deren Menschen- oder Flüchtlingsrechte darstellen, kann

M 21 S 13.31198

- 9 -

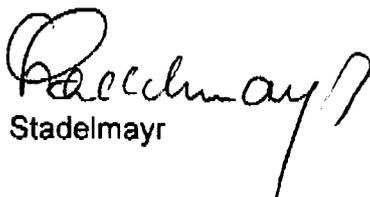
nach Auffassung des Gerichts nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es - gerade bei weiterem Steigen der Zahl der Asylbewerber - immer wieder zu Inhaftierungen und Rechtsschutzbeeinträchtigungen dagegen kommt, welche mit den genannten Rechten nicht vereinbar sind. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen Flüchtlinge mit sonstigen kriminellen Straftätern gleichbehandelt bzw. in unterschiedsloser Form zur "normalen" Strafhaft gehalten werden.

Angesichts dieser Situation können die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung jedenfalls aufgrund des derzeit gegebenen Informationsstandes nicht hinreichend beurteilt werden und liegen tatsächliche Gegebenheiten vor, welche eine Gefährdung von Menschen- und Flüchtlingsrechten der Betroffenen nicht mit einer ausreichenden Sicherheit ausschließen lassen, was zur Folge hat, dass in der Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der Überstellung des Antragstellers nach Ungarn jedenfalls derzeit zurücktreten muss.

Eine eingehendere Prüfung der Situation muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dort wird zu klären sein, ob die Bedenken, die von dem Antragsteller vorgetragen werden, tatsächlich durchgreifen und deshalb ein Selbsteintritt der Antragsgegnerin gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO geboten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).


Stadelmayr